

Die Bundesnetzagentur hat mit Veröffentlichungen ihrer Festlegungen bestimmt, welche Geräte zu steuern sind und wie die Abrechnung eines reduzierten Netzentgeltes umgesetzt werden soll. Die neuen Regeln gelten ab dem 01.01.2024. Für Bestandsanlagen wurde eine Übergangsregelung getroffen.

Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur:

www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html

Welche Geräte sind von dem §14a EnWG betroffen?

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen die folgenden Geräte, wenn diese eine Leistung ab 4,2 kW haben und an der Niederspannung angeschlossen werden:

- Private Ladeeinrichtungen
- Wärmepumpen inkl. Heizstab
- Klimaanlage
- Batteriespeicher

Welche Geräte sind nicht von dem §14a EnWG betroffen?

Geräte mit einer Leistung unter 4,2 kW sind nicht betroffen, müssen jedoch trotzdem angemeldet bzw. genehmigt werden. Zudem sind folgende Anlagen, unabhängig der Leistung, ausgenommen:

- Speicherheizungen
- Durchlauferhitzer
- Wärmepumpen und Klimageräte für gewerblich, betriebsnotwendige Zwecke sowie kritische Infrastruktur
- Öffentliche Ladeeinrichtungen
- Jede steuerbare Verbrauchseinrichtung, die nachweislich technisch nicht gesteuert werden kann (bis 31.12.2026)

Gelten die Regelungen auch für den „normalen“ Haushaltsverbrauch?

Nein. Die Regelungen gelten nur für sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder private Ladeeinrichtungen für E-Autos). In den normalen Haushaltsverbrauch kann und darf nicht eingegriffen werden.

Welche Regeln gelten bei Anlagen mit Installation vor dem 01.01.2024?

Bei Bestandsanlagen, die bereits ein vermindertes Netznutzungsentgelt beziehen, greift die Übergangsregelung. Diese Anlagen dürfen bis zum 31.12.2028 mit dem „alten“ Abrechnungsmodell weiterbetrieben werden. Anschließend werden diese in das neue Modell übernommen.

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung und somit ohne vermindertes Netzentgelt bleiben dauerhaft von der neuen Regelung ausgenommen. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillig in das neue Modell zu wechseln, wenn die technischen Voraussetzungen vom Kunden erbracht werden.

Wie erhalte ich das reduzierte Netzentgelt?

Im Gegenzug dafür, dass der Netzbetreiber eine Anlage netzorientiert steuern darf, profitieren Sie als Kunde und Betreiber der Geräte von einem reduzierten Netzentgelt. Die Bundesnetzagentur hat hier

drei verschiedene Varianten festgelegt, zwischen welchen der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung wählen kann. Wird keine Auswahl getroffen gilt das Modul 1. Die Abrechnung an Sie als Kunde und Betreiber erfolgt weiterhin über Ihren Stromlieferanten. Die genauen Netzentgelte können den veröffentlichten Preisblättern www.remstalwerk.de/netzentgelte-pflichtveroeffentlichungen/ entnommen werden.

	Modul 1	Modul 2	Modul 3
Reduzierung	Pauschale Reduzierung	Prozentuale Reduzierung	Variables Netzentgelt
Abrechnung	Jährlich Reduzierung nach den veröffentlichten Netzentgelten	Reduzierung des Arbeitspreises um 60% Entfall des Grundpreises Netz	Zeitfenster & Preisstufen werden kalenderjährlich festgelegt
Technische Umsetzung	1 Stromzähler Gemeinsame Messung möglich, keine getrennte Messung erforderlich	2 Stromzähler Getrennte Messung erforderlich	1 Stromzähler Gemeinsame Messung möglich, keine getrennte Messung erforderlich
Gültig ab	01.01.2024	01.01.2024	01.04.2025

Kann ich zwischen den Modulen wechseln?

Wenn die technischen Voraussetzungen (Messeinrichtungen) gewährleistet sind, kann zwischen den Modulen gewechselt werden. Den Wunsch zum Wechsel teilen Sie Ihrem Lieferanten mit, welcher wiederum eine Meldung an den Netzbetreiber zur Umstellung sendet.

Wie wird die Steuerung vorgenommen?

Über die vom Netzbetreiber eingebaute Steuereinrichtung wird die Leistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung geregelt. Dabei ist immer ein Mindestbezug von 4,2 kW (Summe aller Geräte hinter einem Anschlusspunkt) möglich. Über den genauen Zeitpunkt der Steuerung informiert Sie der Netzbetreiber entsprechend.

Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Je nach Auswahl des Abrechnungsmoduls müssen vor Ort ein oder zwei Zählerplätze vorbereitet werden. Die elektrischen Arbeiten vor Ort sind von einem eingetragenen Elektroinstallateur vorzunehmen. Den genauen Aufbau des Zählerplatzes mit dem Platz für die Steuereinrichtung kann den veröffentlichten technischen Anschlussbedingungen (TAB) unter www.remstalwerk.de/netzentgelte-pflichtveroeffentlichungen/ entnommen werden. Soll bei Bestandsanlagen auf die neue Regelung umgestellt werden, müssen die technischen Voraussetzungen nachgerüstet werden.

Wie melde ich ein Gerät an?

Verwenden Sie hierzu bitte unser Formular „Anmeldung/Antrag von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG“ und senden dieses per E-Mail an zaehler@remstalwerk.de.